

Stenographisches Protokoll

der

2. Sitzung am 20. Februar 1867.

Inhalt:

Ankündigung des Antrages des Abg. Dr. Pfeifer, betreffend die im Zuge befindliche Rekrutirung. —
Petition. —

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses betreffs Reorganisirung der I. Bauinspektion an einen Ausschuss; Wahl und Konstituierung desselben. —

Genehmigung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Wahlakte des L. = B. Marburg; Konstituierung desselben. —

Angelobung der Landtags-Mitglieder. —
Wahl der Schriftführer, Verifikatoren und eines Petitions-Ausschusses; Konstituierung des letzteren. —

7 Beilagen: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Langer und Graf Attems.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Mecseéry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Dr. Langer liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden heute:

Das stenographische Protokoll der Eröffnungs-Sitzung.

Diesem ist das Ministerial-Reskript vom 4. Februar d. J. beigegeben, laut dessen auf Grundlage einer Aller-

höchsten Entschliessung Seiner Majestät der Reichsrath und zwar nicht der außerordentliche, sondern der verfassungsmäßige am 18. März d. J. zusammenzutreten hat. Dieses Ministerial-Reskript enthält die Aufforderung zur Wahl der Mitglieder in den Reichsrath; ich glaube daher, die Behandlung desselben wird sich darauf reduzieren, daß ich nach §. 16 der L. = V. die Wahl in den Reichsrath auf eine der nächsten Tagesordnungen setze. Wir haben übrigens derlei Wahlen auch schon ohne Aufforderung der Regierung vorgenommen, weil wir dies nicht nur als unser Recht, sondern auch als unsere Pflicht erkannt haben.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, ihre Wohnungen entweder beim Portier oder im Vorzimmer des Präsidial-Bureaus bekannt zu geben, damit etwa nothwendige Mittheilungen und Zusendungen erfolgen können.

Der Leseverein am Joanneum hat folgende Zuschrift an mich gerichtet (liest):

„Der Leseverein am Joanneum nimmt sich die Freiheit, die P. T. Herren Landtags-Abgeordneten zur freien Benützung der Leseanstalt, Schmiedgasse Nr. 373, während der üblichen Stunden von 9 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends hiemit ergebenst einzuladen.“

Denjenigen Herren, welche von dieser Einladung Gebrauch machen wollen, diene dieses zur Kenntniß.

Von dem Herrn Abg. Pfeifer wurde mir ein Antrag übergeben, welcher dahin geht:

„Es sei in einer allerunterthänigsten Adresse an Seine k. k. Majestät die Bitte zu richten, daß die im Zuge stehende Rekrutirung mit Umgehung der Novelle vom 28. Dezember 1866 nach den früheren Normen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 vorgenommen werde.“

Dieser Antrag hat die vorgeschriebenen Formen durchzumachen. Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage, da er von dem Herrn Abg. Pfeifer allein unterschrieben ist. (Der Antrag wird unterstützt.) Ich werde ihn also in Druck legen lassen.

Durch den Herrn Abg. Dr. Fleckh wurde mir eine Petition der Ortsgemeinden des Bezirkes Oberzeiring übergeben, in welcher dieselben die Bitte um Beschlussung des Bezirksgerichtes in Oberzeiring unterbreiten.

In Folge dieser Petition würde es sich nun darum handeln, ob das hohe Haus für gut findet, für diese voranschichtlich nur sehr kurze Session einen eigenen Petitions-Ausschuss zu wählen, oder ob es bezüglich der formellen Behandlung eine andere Auskunft zu treffen wünscht. Vielleicht wird der Herr Ueberreicher dieser Petition selbst einen Vorschlag machen.

Abg. Dr. Fleckh (Sudenburg): Mir für meine Person ist es in Bezug auf diese Petition gleich, ob das hohe Haus unmittelbar in die Berathung eingeht, oder dieselbe einem eigenen Ausschusse zuweist; nachdem ich aber gehört habe, daß noch andere Petitionen in Aussicht stehen, so glaube ich, sollten wir uns die Mühe nicht verdrießen lassen, einen eigenen Petitions-Ausschuss zu wählen, und ich bitte die Wahl desselben auf die nächste Tagesordnung zu legen.

Landeshauptmann: Ich bin hiemit einverstanden.

Wir können nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand ist der:

Bericht des Landes-Ausschusses betreffs Reorganisirung der landesch. Bau-Inspektion.

(Beil. Nr. 1.)

Berichterst. **Paishuber** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beil. I. T. 3. 1.)

Nachdem der Gegenstand denn doch von großer Wichtigkeit ist und eine reifliche Erwägung erheischt, stelle ich den formellen Antrag,

„daß für denselben ein Ausschuss, bestehend aus 11 Mitgliedern, aus dem Hause gewählt werde.“

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der formelle Antrag des Berichterstatters wird durch Aufstehen angenommen.)

Abg. Dr. Fleckh: Mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Session und die Dringlichkeit des Gegenstandes, — ich halte ihn darum für dringlich, weil der Landes-Ausschuss für gut befunden hat, denselben trotz der Kürze der Session vorzubringen, — sollte, glaube ich, nicht mehr Zeit verloren werden, als nothwendig ist. Ich beantrage daher, daß die Wahl dieses Ausschusses noch heute am Schlusse der Sitzung vorgenommen und diese

auf kurze Zeit unterbrochen werde, damit sich das Haus über die Mitglieder des Ausschusses verständigen kann.

Landeshauptmann: Ich bin ganz einverstanden damit und wollte ohnehin so vorgehen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten:

1. Der Landgemeinden.

(Beil. Nr. 2.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr** (von der Tribüne; — liest den Bericht, Beil. Nr. 2.)

Der Inhalt der aus dem Bezirke Pettau eingelangten Reklamationen ist ohnehin in dem eben verlesenen Berichte angedeutet; das hohe Haus dürfte mir erlassen, denselben vollinhaltlich vorzutragen.

Außerdem ist am 17. Februar eine Eingabe des Herrn Dr. Karl Delcot eingelangt, in welcher gleichfalls über die unangemessene Beeinflussung der Wähler in Gilt Klage erhoben wird. Im Wesentlichen ist ein Grund zur Beanständung der Wahl in dieser Eingabe nicht enthalten; ich erlaube mir daher dieselbe vorläufig nur zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Endlich ist von der Wahlkommission in Pettau, und zwar erst gestern ohne weiteres Einbegleitungsschreiben eingelangt ein Nachtrag zum Wahl-Protokoll vom 21. Jänner 1867, in welchem die Mitglieder der Wahl-Kommission bestätigen, daß die Vorlesung der §§. 16 und 17 und die angemessene Erinnerung an die Wähler im Sinne des §. 38 der Landtags-Wahlordnung stattgefunden habe. Diese unterbliebene Förmlichkeit ist von dem Landes-Ausschusse ohnehin als kein genügender Grund zur Beanständung dieser Wahl angenommen worden.

(Da sich Niemand zum Worte meldet, wird der Antrag des Landes-Ausschusses vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht und durch Aufstehen angenommen.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr:** Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine statistische Mittheilung über die Betheiligung der Urwähler wie der Wahlmänner bei den Wahlen in den Landbezirken.

Im Allgemeinen läßt sich nicht verkennen, daß die Witterungs-Verhältnisse, welche zur Zeit der Vornahme der Wahlen in manchen Theilen des Landes die allerungünstigsten waren, eine so lebhafteste Betheiligung, wie bei verschiedenen früheren Wahlen, kaum ermöglichten.

Eine Vergleichung der Betheiligung der Urwähler an den Wahlmänner-Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken ergibt folgendes Resultat:

Die größte Betheiligung fand statt in Ober-Steiermark mit mehr als 58 % aller Wahlberechtigten; dagegen haben in Mittel-Steier nur 41.77%, und in Unter-Steier gar nur 28.37 % sämtlicher Urwähler sich an den Wahlen der Wahlmänner betheiligt.

Wollte ich die Theilnahme der Wähler in allen einzelnen Wahlbezirken darstellen, so müßte ich die Geduld des hohen Hauses zu sehr in Anspruch nehmen; ich erlaube mir daher nur jene zwei Wahlbezirke anzuführen, in denen die lebhafteste und jene beiden, in denen die geringste Betheiligung stattgefunden hat. Am größten war sie im L.-B. Liezen mit 71.76 %, am nächst stärksten in Murau mit 64.84 % sämtlicher Wahlberechtigten; am geringsten war sie im L.-B. Gills mit nur 24.16 und in Pettau mit nur 19.67 % sämtlicher Wahlberechtigten.

Was die Betheiligung an der Wahl der Abgeordneten anbelangt, so zeigen die Ziffern des Berichtes, den ich früher vorzutragen die Ehre hatte, daß die gewählten Wahlmänner es für eine strenge Pflicht angesehen haben, sich an den Wahlen zu betheiligen, und daß in den einzelnen Wahlbezirken nur je 1—5 Wahlmänner, welche eben verhindert waren, zu den Wahlen nicht erschienen.

2. Des großen Grundbesitzes.

(Beil. Nr. 3.)

Berichterst. **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beil. Nr. 3.)

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag des Landes-Ausschusses wird durch Aufstehen angenommen.)

3. Der Handelskammern.

(Beil. Nr. 4.)

Berichterst. **Graf Kottulinsky** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beilage Nr. 4.)

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag des Landes-Ausschusses wird durch Aufstehen angenommen.)

4. Des Land-Bezirktes Marburg.

(Beil. Nr. 5.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beil. Nr. 5.)

Außer den im Berichte erwähnten Reklamationen sind ferner eingelangt: ein Protest des Gemeinde-Vorstandes und Wählers Sebastian Marvic in Unter-Rötsch vom 1. Februar d. J., in welchem wesentlich dieselben Anstände hinsichtlich der Beeinflussung der Wähler und hinsichtlich der mangelhaften Verständigung erhoben werden; weiters ein Nachtrag zu dem früheren Proteste der Gemeinde-Vorstehung Gams, worin auf die nicht ord-

nungsmäßig erfolgte Wahl einzelner Wahlmänner hingewiesen wird.

Audere Reklamationen liegen dem Landes-Ausschusse nicht vor.

Abg. Dr. Michmayr (L.-B. Judenburg): Meine Herren! Da ich derjenige bin, der im Landes-Ausschusse die im Schlusse des Berichtes erwähnte dissentirende Stimme abgegeben hat, so erachte ich es für meine Pflicht, dem h. Hause die Gründe darzulegen, welche mich für mein Votum bestimmten.

Ich glaube nicht erst nöthig zu haben, zu erklären, daß ich der deutschen Verfassungs-Partei angehöre und daß mein politisches Glaubensbekenntniß mit jenem der Herren, um deren Wahlen es sich heute handelt, im Widerstreite ist. Wenn ich dennoch für die Giltigkeit dieser Wahlen eingetreten bin, so haben mich dazu Gründe des Rechts und die Anwendung des Grundsatzes bestimmt: „Was dem Einen recht ist, muß dem Andern billig sein.“

Im Anfange des Berichtes heißt es: „Der Wahlbezirk Marburg besteht aus den drei politischen Bezirken Marburg, W.-Feistritz und St. Leonhard“. Fast alle im Berichte erörterten Gebrechen richten sich nicht gegen die Abgeordneten-Wahl selbst, sondern gegen die Wahlen der Wahlmänner und da wieder fast ausschließlich gegen die Wahlen der Wahlmänner in den Gemeinden des politischen Bezirktes Marburg.

In dieser Beziehung erwähnt nun der Bericht, daß die Akte der Wahlmänner-Wahlen im Bezirke St. Leonhard durchgehends die vorgeschriebene Bestätigung der Legalität der Wahlakte durch den Bezirksvorsteher enthalten, daß dagegen diese Bestätigung bei den Wahlakten der Bezirke Windisch-Feistritz und Marburg mangle. Das hohe Haus hat nun heute vernommen, daß diese Bestätigung in 18 von den 23 Wahlbezirken der Landgemeinden durchaus, das ist rücksichtlich aller politischen Bezirke, aus denen die 18 Wahlbezirke bestehen, mangle. Ich finde also, daß, da der gerügte Mangel beim Wahlbezirke Marburg nur theilweise eintritt, die Wahl des Wahlbezirktes Marburg in dieser Beziehung korrekter ist, als der Wahlakt in 18 andern Wahlbezirken.

Weiter heißt es im Berichte, es sei die ordentliche Vorladung der zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder in der Regel ebenso wenig, als die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse bestätigt. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 29 L.-B.-D. nur vorschreibt, der Bezirksvorsteher habe den Gemeindevorsteher anzuweisen, „die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen“; einen Unterschied zwischen einer ordentlichen und nichtordentlichen Vorladung finde ich im Ge-

sege nicht. Ebenso scheint mir auch der im Berichte gewählte Ausdruck: „in der Regel“ ziemlich elastisch.

Der Bericht sagt ferner: „In den Wählerverzeichnissen sind theils viel zu wenig Wahlberechtigte, theils wieder zu viele aufgenommen. So zählt das Wählerverzeichnis von Bergenthal — mit 641 Einwohnern — nur 5 Wahlberechtigte“ u. s. w. Dieses Gebrechen würde allerdings von Bedeutung sein, wenn die Wählerzahl von der Seelenzahl in den einzelnen Gemeinden abhängig wäre. Allein §. 14 der L. = W. = D. sagt ja ausdrücklich, daß die Zahl der Wähler sich nach der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern und nach deren Vertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen richte. Aus den im Berichte angegebenen Daten läßt sich also durchaus nicht mit Sicherheit der Schluß ableiten, daß die Wählerverzeichnisse der betreffenden Gemeinden unrichtig seien; im Gegentheil scheint es mir, wenn ich die örtlichen Verhältnisse jener Gegend ins Auge fasse, wo neben größeren Grundbesitzern, neben größeren Weingartbesitzern viele besitzlose Winzerfamilien mit zahlreichen Kindern vorkommen, immerhin möglich, daß diese Wählerverzeichnisse richtig seien. Der Beweis des Gegentheils fehlt.

Weiter heißt es: „In den Gemeinden Lorenzen etc. ist die Zahl von Wahlberechtigten für den Landtag eben so groß angegeben, wie für die Gemeindewahlen.“ Das ist allerdings ein Gebrechen; allein es ist nicht angegeben, ob und in welcher Zahl die nicht berechtigten Wähler ihre Stimmen auch abgegeben haben und inwiefern ihre Stimmen auf das Wahleresultat von Einfluß waren — Momente, die mir immerhin von Bedeutung scheinen.

Aus dem Gesagten kann man daher durchaus noch nicht zu dem Schlusse gelangen: „Immer ist daher die Grundlage dieser Wahlen eine gesetzwidrige und steht im Widerspruche mit §. 14 der Landtags-Wahlordnung.“

Ferner heißt es: „In 16 Fällen fehlt die Wählerliste gänzlich, in 3 Fällen ist gar kein Wahlakt vorhanden.“ §. 50 L. = W. = D. schreibt aber nicht ausdrücklich vor, daß die Wählerlisten wesentliche Beilagen der Wahlakten zu bilden haben, selbst nicht bei den Abgeordneten-Wahlen der Städte und Märkte, während es sich doch hier vorwiegend um die Wahlen der Wahlmänner handelt; faktisch fehlen auch bei einer Wahl aus der Gruppe der Städte und Märkte die Wählerlisten. Wenn in 3 Fällen gar kein Wahlakt vorhanden ist, so ist dies allerdings ein großes Gebrechen, welches diese 3 Wahlakte jedenfalls ungültig macht.

Der Bericht sagt weiter: „In 19 Fällen hat dem Anscheine nach bei der Wahl ein Wahlkommissär nicht intervenirt.“ — „Dem Anscheine nach;“ es handelt sich

also bloß um eine unbegründete Vermuthung — „und die Vorschrift des §. 30 L. = W. = D. wurde durchgehends außer Acht gelassen.“ Allein §. 30 L. = W. = D. enthält mehrere Bestimmungen, deren Außerachtlassung nicht aus den Wahlakten, sondern durch persönliche Wahrnehmung am Wahlorte konstatiert werden kann.

Der Bericht des Landes-Ausschusses bemerkt ferner: „Nicht minder grob verletzt sind die Anordnungen des Gesetzes über die Vorladung der Wähler. Eine solche spezielle Vorladung scheint u. s. w.“ Ich habe schon bemerkt, daß §. 29 nur sagt, daß die Wähler einzuladen sind; allein weder dieser noch ein anderer Paragraph der Landtags-Wahlordnung spricht über die Art und Weise, in welcher diese Einladung zu geschehen habe. Wenn nun diese Einladung mittelst Kundmachung in oder vor der Kirche geschehen ist, so kann ich darin keine Verletzung der Anordnungen des Gesetzes, noch weniger aber eine grobe Verletzung derselben erblicken.

Es werden nun im Berichte 15 Wahlakte speziell hervorgehoben, bei denen Gebrechen gegen die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung vorkommen, und ich gebe zu, daß diese 15 Wahlakte illegal sind.

Weiters werden in dem Berichte die Grundsätze aufgestellt, die den Landes-Ausschuß bei der Prüfung der einzelnen Wahlmänner-Wahlen in Bezug auf die Vertheilung, ob dieselben gültig oder ungültig sind, geleitet haben. Auch diesen Grundsätzen pflichte ich im Wesentlichen bei und finde, daß der Grundsatz a) in 5, der Grundsatz b) in 2 etc. von den angeführten Fällen nicht beobachtet worden ist.

Es wird auch bemerkt, daß von den 92 Wahlmännern des Bezirkes Marburg 55 nicht gültig und 37 möglicherweise gleichfalls illegal gewählt worden sind. Wie ich die Sache beurtheile, finde ich diese Zahl 55 nicht ganz richtig. Allein, selbst angenommen, aber nicht zugegeben, daß 55 Wahlmänner des Bezirkes Marburg nicht gültig gewählt worden sind; angenommen, aber nicht zugegeben, daß 37 Wahlmänner möglicherweise illegal gewählt worden sind, und daß daher 91 von 194 Wahlmännern theils nicht gültig, theils möglicherweise nicht gültig gewählt worden sind, so kann ich doch nicht zu dem weiteren Sage kommen und mich für dessen Richtigkeit aussprechen, der da sagt: „Wenn man auch zugeben wollte, daß es im Allgemeinen zulässig sei, bei der Wahlprüfung die ungültigen Stimmen auszuscheiden und ein von der Wahlkommission abweichendes Strutinium mit einer anderen Majoritätsziffer vorzunehmen, so konnte sich der Landes-Ausschuß doch nicht verhehlen, daß ein solcher Vorgang jedenfalls nur bis zu einer ge-

wissen Grenze geübt werden dürfe.“ Bei den vom hohen Hause bereits als gültig anerkannten Wahlen in den Landgemeinden kommt vor, daß in dem einen Wahlbezirke von 148 Wahlmännern, die der Wahlbezirk enthält, 66 nicht nach den Erfordernissen und zwar nicht nach den wesentlichen Erfordernissen der Landtags-Wahlordnung gewählt worden sind. Dennoch ist diesfalls die Sache so beurtheilt worden, daß diese 66 Stimmen als nicht abgegeben angenommen wurden, und man hat, weil ungeachtet dessen, wenn diese 66 Stimmen als nicht abgegeben erklärt werden, dennoch auch nach Wegfall dieser Stimmen das Wahlergebniß nicht alterirt worden ist, keinen Anstand genommen, die erwähnte Wahl zu genehmigen. Ich glaube nun, daß das Verhältniß von 66 zu 148 fast das gleiche ist, wie 92 zu 194. Es scheint mir dies im vorliegenden Falle von besonderem Gewichte zu sein, weil, während im früheren Falle die nicht gültig abgegebenen 66 Stimmen auf den Gewählten fielen, im Wahlbezirke Marburg gerade ein großer Theil, vielleicht der größere Theil der nicht legal, oder möglicherweise nicht legal gewählten Wahlmänner ihre Stimmen nicht den Männern, deren Wahl als nicht gültig heute bestritten wird, sondern eben ihren Gegenkandidaten gegeben haben.

Der Bericht geht dann auf die Vorgänge bei der Abgeordneten-Wahl in Marburg selbst über. Bezüglich dieser ist nur ein einziges Gebrechen als stichhältig angegeben, nämlich: „Daß außer den Wahlmännern mehrere andere Personen, insbesondere Geistliche und Studenten im Wahllokale anwesend waren und die Wahl durch lebhaftere Agitationen zu beeinflussen suchten,“ — was gegen den §. 36 der Landtags-Wahlordnung verstöße. Ich glaube aber, dieser Paragraph sei nicht so zu interpretiren, daß nur die mit Legitimations-Karten versehenen Wähler das Wahllokale betreten dürfen; denn dies würde dahin führen, daß es den Kandidaten unmöglich wäre, vor die versammelten Wähler zu treten und ihre Kandidatenrede zu halten, und daß auch gar keine Stimme abgegeben werden könnte, wenn der Stimmende keine Legitimations-Karte hätte. Bei sehr vielen Wahlen wurden aber auch von solchen Wählern Stimmen abgegeben, welche keine Legitimations-Karten hatten, ohne daß deshalb die Wahl ungültig gewesen wäre. Aus diesen Gründen kann daher auch auf dieses Gebrechen kein Gewicht gelegt werden.

Diese Gründe, welche ich dem hohen Hause darzulegen mir erlaubte, sind es, welche mich zu meinem Votum bestimmt haben, und an dem ich auch jetzt noch festhalte.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Der Antrag, welchen der Landes-Ausschuß gestellt hat, ist eigentlich rein formeller Natur; er hat allerdings die von seiner Majorität gefaßte Ansicht über die Wahl ausgesprochen, beantragt jedoch, daß der Landtag vorläufig ein Komitee von 11 Mitgliedern wähle, welches sich durch Einsicht der Akten selbst die Ueberzeugung verschaffe, welche zur weiteren Antragstellung nothwendig ist.

Ich hätte daher strenge genommen gar nicht nothwendig, mich in eine Besprechung der Gründe einzulassen, welche von Seite des Herrn Dr. Michmayr geltend gemacht wurden; die Gelegenheit zur Geltendmachung dieser Gründe wird sich eben dann ergeben, wenn über die Gültigkeit der Wahl selbst meritorisch entschieden wird.

Dies ist aber heute nicht der Fall und gerade dasjenige, was Herr Dr. Michmayr von seinem subjektiven Standpunkte aus gesprochen hat, scheint mir nur zur Begründung des Antrages zu dienen, welchen der Landes-Ausschuß selbst gestellt hat.

Die Landes-Ordnung kennt keine bestimmt formulirten Nichtigkeitsgründe, wie sie etwa in anderen Gesetzen vorkommen; um daher ein bestimmtes Urtheil über die Gültigkeit der Wahl auszusprechen, wird es sich nicht bloß um die strenge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf einen vorliegenden Fall, sondern auch darum handeln, ob die gesetzlichen Anordnungen, welche bestehen, von der Art und dem Einflusse sind, daß sie, wenn nicht beobachtet, einen Rückschuß gestatten auf die Ungültigkeit der mit Vernachlässigung derselben vorgenommenen Wahlen.

Das ist der vorzüglichste, und wie ich glaube, entscheidendste Grund, welcher den Landes-Ausschuß bewogen hat, diesen formellen Antrag zu stellen.

Ich will heute die Geduld des hohen Hauses nicht durch ein näheres Eingehen auf die vom Herrn Dr. Michmayr angeführten Gründe ermüden, muß jedoch im Allgemeinen gestehen, daß er sich hinsichtlich einiger in einem Mißverständnisse befindet, was mir um so weniger erklärlich ist, da er doch der Sitzung des Landes-Ausschusses selbst beigewohnt und dabei Gelegenheit hatte, sich durch Einsicht der Akten selbst die entsprechenden Aufklärungen zu verschaffen. Ich erlaube mir nur noch den Antrag des Landes-Ausschusses, welcher rein formeller Natur ist, zur Annahme zu empfehlen.

(Der formelle Antrag des Landes-Ausschusses wird vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht und durch Aufstehen angenommen.)

5. Der Landeshauptstadt Graz.

(Beil. Nro. 6.)

Berichterst. **Dr. Michmayr** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beil. Nro. 6).

(Niemand meldet sich zum Worte und wird der Antrag des Landes-Ausschusses durch Aufstehen angenommen.)

6. Der Städte und Märkte.

(Beil. Nro. 7.)

Berichterst. **Dr. Michmayr** (von der Tribüne; — liest den Bericht in Beil. Nro. 7).

(Niemand meldet sich zum Worte und wird der Antrag des Landes-Ausschusses durch Aufstehen angenommen.)

Berichterst. **Dr. Michmayr**: Ich werde mir nur noch erlauben, über die Theilnahme an den Wahlen der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nach statistischen Daten Einiges zu bemerken.

Die Gesamtsumme aller Wahlberechtigten in den Städten und Märkten des ganzen Landes beträgt 9134; bei Beginn der ersten Landtagsperiode im Jahre 1861 war diese Zahl 8888, hat daher in 6 Jahren um 246 zugenommen.

Von diesen 9134 Wahlberechtigten haben 4277 ihre Stimme abgegeben, und es entfallen daher im Durchschnitt auf 100 Wahlberechtigte 46 Stimmende.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile zeigt sich, daß die geringste Theilnahme an den Wahlen in Obersteiermark stattgefunden hat, wo von 100 Wahlberechtigten nur 33 stimmten; etwas lebhafter war sie in Mittelsteiermark mit 51%, und am stärksten in Untersteiermark mit 55% aller Wahlberechtigten.

Faßt man die einzelnen Wahlbezirke ins Auge, so findet man die geringste Theilnahme bei den Wahlbezirken Murau und Hartberg. In Murau haben beim zweiten entscheidenden Wahlgange nur 27%, in Hartberg nur 30% sämtlicher Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben. Die größte Theilnahme zeigt sich in Marburg, wo 79%, und im ersten Bezirke von Graz, wo 65% aller Wahlberechtigten gestimmt haben.

Landeshauptmann: Hiemit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung mit Ausnahme mehrerer dringenden Wahlen erledigt.

(Angelobung der Landtags-Mitglieder.)

Ich erlaube mir zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß sowohl der Herr Landeshauptmann = Stellvertreter als ich am 18. Februar d. J. die vorgeschriebene Angelobung in die Hände Sr. Erzellenz des Herrn

Statthalters abgelegt haben. Die diesfälligen Protokolle liegen im Originale auf dem Tische des Hauses auf.

Dadurch bin ich in die Lage gesetzt, die Angelobung von Seite der Herren Landtags-Mitglieder entgegenzunehmen. Zu diesem Zwecke wird der Herr Schriftführer die Angelobungsformel verlesen, und ich ersuche die Herren nach dem Namensrufe sich zu mir zu bemühen und mir mit den Worten: „Ich gelobe“ den Handschlag zu leisten.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen und es leisten sämtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Landeshauptmannes und des Landeshauptmanns = Stellvertreters, dann der abwesenden Mitglieder: Fürstbischof von Seckau und Dr. Haffner die Angelobung.)

(Wahlen.)

Landeshauptmann: Ich werde nun nach dem Antrage des Herrn Dr. Fleck die Sitzung, wenn es gewünscht wird, zum Behufe der Besprechung über die vorzunehmenden Wahlen auf kurze Zeit unterbrechen.

Es sind nämlich zu wählen: 2 Schriftführer, 4 Verifikatoren, ein Ausschuß von 11 Mitgliedern für den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisirung der landschaftl. Bauinspektion, ein Ausschuß von gleichfalls 11 Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen in den Landgemeinden des Bezirkes Marburg und ein Petitions-Ausschuß. Die Zahl der Mitglieder des letzteren ist noch nicht bestimmt; wird in dieser Beziehung ein Antrag gestellt?

Abg. **Dr. Fleck**: Ich beantrage sieben Mitglieder. (Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich unterbreche die Sitzung. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel für die Wahl der Schriftführer, der Verifikatoren und der genannten drei Ausschüsse):

Ich ersuche die Herren, noch hier zu verweilen und sich in mehrere Komite's zur Vornahme des Skrutiniums aufzulösen. Da die uns zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz ist, wird es nothwendig sein, daß am Schlusse der Sitzung sich die verschiedenen Komite's konstituieren und dadurch in die Lage kommen, noch heute Nachmittag zu den Beratungen zusammenzutreten. Wie die Herren wissen, ist im niederösterreichischen Landtage mitgetheilt worden, daß die Landtage bis 28. Februar geschlossen sein sollen; es wird daher nothwendig sein, daß die Ausschüsse so schnell als möglich an ihre Arbeit gehen, indem es sich zudem auch um die Formalität der Drucklegung der Berichte handelt.

Ich ersuche also die Herren, sich in das Geschäft des Skrutiniums zu theilen.

(Nach Vornahme des Skrutiniums):

Ich habe das Resultat der vorgenommenen Wahlen zu verkünden.

1. Zu Schriftführern wurden bei Abgabe von 60 Stimmzetteln gewählt:

Herr Dr. Franz Graf . . . mit 51 Stimmen,
" Dr. Karl Beyer . . . " 51 "

2. Zu Verifikatoren wurden bei Abgabe von 58 Stimmzetteln gewählt:

Herr Graf Fr. Attems . . mit 55 Stimmen,
" v. Feyrer " 55 "
" R. M. Dr. Schlager . . " 54 "
" Freih. v. Buvl " 41 "

Ich ersehe die gewählten Herren ihr Amt heute noch anzutreten, insofern als das Protokoll zu verifiziren sein wird.

3. Bei der Wahl des Petitions-Ausschusses wurden 57 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 29; es erscheinen gewählt:

Herr Ritter v. Frank . . . mit 57 Stimmen,
" Dr. Moriz Schreiner . . " 56 "
" Dr. Baltl " 54 "
" Wannisch " 50 "
" Dr. Ritter v. Wajer . . " 47 "
" Dr. v. Neupauer . . . " 38 "
" Dr. Graf " 37 "

4. Für den Ausschuss, betreffend die Reorganisation der landschaftl. Bauinspektion, wurden 59 Stimmzettel abgegeben; gewählt wurden:

Herr Koch mit 58 Stimmen,
" Sz " 58 "
" Ritter v. Tunner . . . " 57 "
" Mulley " 57 "
" Schlegel " 54 "
" Lipold " 51 "
" Pfeifer " 51 "
" Tappeiner " 50 "
" Pauer " 49 "
" Dr. Jos. v. Kaiserfeld " 49 "
" Dr. Fleckh " 48 "

5. In den Ausschuss zur Prüfung der Wahl in den Landgemeinden des Bezirkes Marburg wurden gewählt:

Herr Dr. Razlag mit 59 Stimmen,
" Herman " 58 "
" Lentschegg " 57 "
" Dr. Moriz Schreiner . . " 57 "
" Dr. Schlosser " 57 "
" Dr. Altmann " 55 "
" Wannisch " 54 "
" Ritter v. Frank " 53 "
" Dr. Ritter v. Wajer . . " 48 "
" Dr. Jos. v. Kaiserfeld " 47 "
" Dr. Ritter v. Conrad . . " 44 "

(Nach einer Pause):

Die gewählten Ausschüsse haben sich konstituiert und es hat:

1. der Petitions-Ausschuss zum Obmann Herrn Ritter v. Frank gewählt; ein Berichterstatter wurde nicht gewählt, da sich die Herren Mitglieder des Ausschusses in die Referate theilen.

2. Der Ausschuss für die Reorganisation der landschaftl. Bauinspektion hat zum Obmann den Herrn Hofrath v. Tunner und zum Berichterstatter Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld gewählt.

3. Der Ausschuss zur Prüfung der Wahl in den Landgemeinden des Bezirkes Marburg hat zum Obmann den Herrn Ritter v. Frank gewählt; die Stelle des Berichterstatters wurde einstweilen noch offen gelassen.

Die Herren Mitglieder der beiden letzteren Komite's werden für heute Nachmittag zu Sitzungen eingeladen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Wünscht Jemand noch etwas zur Sprache zu bringen? (Niemand meldet sich zum Worte.)

In der Voraussetzung, daß die Ausschüsse so schnell als möglich arbeiten werden und vielleicht schon übermorgen ein gedruckter Bericht vorliegen kann, setze ich die nächste Sitzung für übermorgen den 22. dieses Monats 10 Uhr fest.

Tagesordnung:

Die Wahl der Landes-Ausschuss-Beisitzer und deren Stellvertreter.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittag.)